

# Richtlinie zur Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung vom 15.03.2023 in der Gemeinde Hellenthal

Die Gemeinde Hellenthal unterstützt die Aufwertung von Dach- und Fassadenflächen in Bezug auf die ökologische Qualität im Gemeindegebiet. Daher gewährt die Gemeinde eine Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinie.

## 1. Ziel der Förderung

- Mit Dach- und Fassadenbegrünungen soll ein Beitrag zur Verbesserung des Klimas geleistet werden.
- Sommerliche Hitzebelastungen sollen verringert, die Staubbelastung verbessert und die Luftfeuchtigkeit erhöht werden.
- Durch die zentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser auf Dächern soll ein Beitrag zur Entlastung der Kanalisation geleistet werden.
- Mit der Schaffung von „grünen Oasen“ und der Erschließung neuer Freiräume sollen Wohnumfelder attraktiver werden. Dadurch verbessert sich die Lebensqualität der Einwohner.
- Die Begrünungsmaßnahmen tragen zur Verbesserung der Artenvielfalt bei.

Um diese Ziele zu erreichen, gewährt die Gemeinde Hellenthal nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Zuwendung.

- 1.1 Es wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Hellenthal handelt und daher kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht. Es wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

## 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die fachgerechte Anlage von extensiven Dach- und Fassadenbegrünungen im Wohn- und Gewerbegebiet, Vereinsgebäuden sowohl bei Neubauten als auch bei Nachrüstung vorhandener Dächer und die extensive Begrünung von Fassaden.

- 2.2 Förderfähig sind bei Dachbegrünungen alle angemessenen Kosten für Flachdächer und weitere geneigte Dächer

Der Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen, wobei eine Substraatschicht von mind. 8 cm Aufbaudicke gewährleistet sein muss

- 2.3 Förderfähig sind bei Fassadenbegrünungen alle angemessenen Kosten für

- a. vorbereitende Maßnahmen wie das Entfernen von versiegelten Bodenbelägen, aber nicht die Fassadensanierung,
- b. die Bodenaufbereitung bzw. Bodenaustausch,
- c. Rankhilfen, Fassadenbegrünungssysteme, Pergolen,
- d. Pflanzen und Pflanzmaßnahmen. Bei Fassadenbegrünungen werden nur Pflanzen gefördert, die nur mit einer Rankhilfe gedeihen.

2.4 Eine geförderte Anlage muss mindestens 10 Jahre instandgehalten werden.

2.5 Nicht förderfähig sind Maßnahmen

- a. mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurde (als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- und Liefervertrags zu werten)
- b. die nicht von einem Fachunternehmer geplant und durchgeführt werden/wurden
- c. bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- d. die
  1. in Bebauungsplänen festgesetzt sind,
  2. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher oder
  3. anderer satzungsrechtlicher Vorgaben gefordert wurde
- e. Begrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen/ -flächen
- f. die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichen Rankhilfen beschränkt sind,
- g. wie z.B. Kiesschüttungen, Platte-, Holz-, oder ähnliche Beläge (Dachterrassen),
- h. zur Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen (mit Ausnahme der Fertigstellungspflege bei Dachbegrünungen, sofern diese Bestandteil der beauftragten Dachbegrünung ist),
- i. die zum Anlass für Mieterhöhungen genommen werden
- j. die mit invasiven Pflanzenarten gem. EU-Verordnung Nr. 1143/2014 ergänzt 2017 und 2019 geplant sind / durchgeführt werden.

### **3. Zuwendungsempfänger**

- 3.1 Antragsberechtigt sind
- a. Natürliche Personen,
  - b. Personengesellschaften
  - c. Juristische Personen des Privatrechts,
- 3.2 Die in 3.1 genannten Antragsberechtigten müssen Eigentümer sein von
- a. Ein-, Zwei-, oder Mehrfamilienhäusern (mit oder ohne Gewerbeeinheiten) oder
  - b. Vereinsgebäuden.

Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.

#### **4. Art, Umfang und Höhe der Förderung**

- 4.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nichtrückzahlende Zuschüsse (Projektförderung)

Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden.

- 4.2 Der Zuschuss beträgt 25 % der als förderungsfähig anerkannten Kosten der Anlage, jedoch pro Dach-/Fassadenfläche höchstens jeweils 1.500,00 €.

- 4.3 Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes NRW oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder-/ Darlehensprogrammen zulässig ist. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der anderen Förder-/ Darlehensgeber prüfen.

#### **5. Verfahren**

- 5.1 Der formgebundene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist an die

Gemeinde Hellenthal  
Rathausstraße 2  
53940 Hellenthal

zu richten.

- 5.2 Dem Antrag sind beizufügen:
- a. ein Lageplan
  - b. ein Foto des Förderobjekts sowie

- c. eine hinreichende aussagekräftige, bemaßte Skizze, aus der die Fläche für die Begrünung zweifelsfrei entnommen werden kann,
- d. zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten ein verbindlicher und detaillierter Kostenvoranschlag eines Fachunternehmens, in dem auch in geeigneter Weise dargestellt und beschrieben werden ist, wie im Falle einer Dachbegrünung der Schichtbau erfolgen soll.

Nach dieser Richtlinie eingegangenen Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

- 5.3 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen erfolgt bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen die Bewilligung in Form eines schriftlichen Bescheides, der die maximale Höhe des Zuschusses angibt. Der Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden.
- 5.4 Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Zuschusses ist auf das Kalenderjahr, in dem die Bewilligung ausgesprochen wird und die nachfolgenden zwei Kalenderjahre, begrenzt.
- 5.5. Nach Abschluss der Maßnahme ist der Antragstellende verpflichtet, einen Nachweis über die durchgeführten Maßnahmen und die entstandenen Kosten vorzulegen. Die Rechnungen und sonstigen Ausgabebelege sind beizufügen. Spätester Termin zur Vorlage dieser Unterlagen ist der 31.12. des Bewilligungsjahres.
- 5.6 Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen und deren Anerkennung sowie ggf. einer Ortsbesichtigung und Bestätigung der Ausführung in qualitativer Hinsicht wird der daraus resultierende Zuschuss ausgezahlt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nur, wenn die Fördermaßnahme entsprechend der eingereichten Unterlagen durchgeführt wurde oder die Bewilligungsbehörde einer eventuellen Abweichung schriftlich zugestimmt hat.

## **6. Rückerstattung der Förderung**

Die Fördermittel sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst zurückzuzahlen, wenn

- a. die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder
- b. die Fördermittel nicht sachgerecht verwendet wurden sowie bei
- c. Verstößen gegen diese Richtlinie.
- d. eine Rückerstattung ist ebenfalls nötig, wenn die geförderte Anlage innerhalb von 8 Jahren nach Bewilligung der Fördermittel entfernt wird.

## **7. Haftungsausschluss**

- 7.1 Die Gemeinde Hellenthal haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.
- 7.2 Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine ggf. erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.
- 7.3 Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung (Dichtigkeit) und der statischen Belastbarkeit der zu begründenden Anlage liegt beim Antragsteller.

## **8. Inkrafttreten der Richtlinie**

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.

Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und keine Änderung der Inhalte beschlossen werden.